

# Bioabfälle, Grünabfälle, Küchen- und Speiseabfälle

## Abfallberatung für gewerbliche und öffentliche Einrichtungen

Für die Entsorgung der oben genannten Abfälle gelten unterschiedliche gesetzliche Grundlagen. Bio- und Grünabfälle sind gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz getrennt vom Restabfall zu sammeln und zu entsorgen. Entsprechend Gewerbeabfallverordnung dürfen keine Bio- oder Grünabfälle in den gemischten Siedlungsabfällen zur Verwertung enthalten sein.

Gewerbliche Küchen- und Speiseabfälle, die Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten, unterliegen der Verordnung (EG) 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte, deren Durchführungsverordnung und nationale Umsetzung. Sie müssen aus seuchenhygienischen Gründen einer speziellen Behandlung unterzogen werden.

### Begriffsbestimmung und Entsorgung

#### Bio- und Grünabfälle

- biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle, wie Strauch- und Rasenschnitt, Fallobst und Laub sowie Grünabfälle aus Blumenbindereien, Obst- und Gemüseabfälle und sonstige nicht tierische Lebensmittelabfälle
- biologisch abbaubare Verpackungsabfälle, wie verschmutzte Kartonagen, Papierservietten sowie kompostierbares Geschirr und Besteck
- produktionsspezifische biogene Abfälle

Für Abholung und Verwertung von Bio- und Grünabfällen können Sie sich Firmen Ihrer Wahl bedienen. Die Preise sind mit dem jeweiligen Entsorger zu vereinbaren. Produktionspezifische biogene Abfälle lassen sich fast immer durch Kompostierung oder Vergärung verwerten.

Die Abfallberater der Stadt Dresden unterstützen Sie gern bei der Recherche nach Verwertungspartnern.

#### Bio- und Grünabfälle haushalttypischer Art und Menge

- Bioabfälle, die zum Beispiel in Büros und Verwaltungsräumen anfallen, wie Obst- und Gemüsereste, Backwarenreste, Eier- und Nussschalen, Essenreste in Kleinstmengen, Filtertüten und Teebeutel
- sonstige Bioabfälle, wie Schnittblumen, Topfpflanzen, Blumenerde, zerkleinerte Weihnachtsbäume, Kleinmengen kompostierbaren Einwickel- und Knüllpapiers (kein Glanzpapier) sowie Papierhandtücher
- Grünabfälle, wie Laub, kleine Äste und Rasenschnitt

Für die Abholung und Verwertung von Bio- und Grünabfällen haushalttypischer Art und Menge können Sie sich Firmen Ihrer Wahl bedienen.

Alternativ können diese Abfälle jedoch auch im Rahmen der öffentlichen Abfuhr erfasst werden. Die Bestellung der Biotonne nimmt entgegen:

- Stadtreinigung Dresden GmbH  
Pfotenhauerstraße 46  
01307 Dresden  
Telefon (03 51) 44 55 118  
Telefax (03 51) 44 55 199  
E-Mail service@SRDresden.de

Die Abfuhr erfolgt durch die gleichen Firmen, die im jeweiligen Stadtgebiet mit der Entsorgung des Restabfalls beauftragt sind:

- Veolia Umweltservice Ost GmbH  
(Entsorger in Cossebaude, Hellerau, Kemnitz, Langebrück, Rähnitz, Stetzsch, Weixdorf, Wilschdorf und in Teilen von Klotzsche)
- Nehlsen Sachsen GmbH & Co. KG  
(Entsorger in Schönenfeld-Weißenberg sowie in Teilen von Kaditz und Übigau)
- Becker Umweltdienste GmbH  
Niederlassung Dresden/Freital  
(Entsorger in Gompitz, Kauscha, Möbschitz)
- Stadtreinigung Dresden GmbH  
(Entsorger in allen nicht genannten Stadtgebieten der Landeshauptstadt Dresden)

Die Leerung der Biotonnen erfolgt wöchentlich, unabhängig vom Füllgrad. Dafür werden folgende Gebühren erhoben:

Behälter	Bioabfallgebühr pro Monat
80 Liter	9,66 Euro
120 Liter	14,48 Euro
240 Liter	28,96 Euro
660 Liter	79,62 Euro

#### Küchen- und Speiseabfälle

- alle aus Restaurants, Catering-Einrichtungen, Imbissständen und Küchen stammenden Speisereste einschließlich gebrauchtes Speiseöl (Ausnahme: Kleinstmengen nach Prüfung oder vegane Gastronomie)

Die Verwertung dieser Abfälle in einer Biogas- oder Kompostieranlage unterliegt den Regelungen der EG-Verordnung Tierische Nebenprodukte.

Nicht der EG-Verordnung unterliegen Bäckereiprodukte, Teigwaren, Süßwaren und ähnliche Produkte, die Fett, Milch oder Eier nicht als charakteristischen Hauptbestandteil sowie keine Fleischbestandteile enthalten.

Küchen- und Speiseabfälle dürfen nur in dafür genehmigten Anlagen behandelt werden. Diese Anlagen gewährleisten eine hygienisch unbedenkliche Entsorgung, indem sie die Abfälle unter gesetzlich vorgegebenen Bedingungen (Mindesttemperatur und Mindesthaltezeit) behandeln.

#### Hinweise

- Eine Eigenkompostierung von Küchen- und Speiseabfällen ist ausgeschlossen.
- Die Entsorgungskosten für Küchen- und Speiseabfälle sind höher als die für pflanzliche und auf pflanzlicher Basis bestehende Küchenabfälle (Obst, Gemüse, Backwaren). Deshalb lohnt es sich eventuell, letztere getrennt zu sammeln und zu entsorgen – siehe Punkt 1.1 „Bio- und Grünabfälle“.
- Küchen- und Speiseabfälle, die in Beförderungsmitteln im grenzüberschreitenden Verkehr anfallen, unterliegen besonders strengen Regelungen für Kennzeichnung, Transport und Beseitigung.
- Informationen zu Firmen, welche Sie mit dem Transport in die genehmigten Anlagen beauftragen können, erhalten Sie von den Abfallberatern.
- Auskünfte zur Umsetzung der EG-Verordnung Tierische Nebenprodukte sowie zur Registrierung der Transporteure erhalten Sie beim: Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Telefon (03 51) 4 88 75 51

#### Praktische Tipps

- Durch Eigenkompostierung von Bio- und Grünabfällen sparen Sie Entsorgungskosten.
- Verunreinigungen der Bioabfälle mit nicht kompostierbaren Stoffen haben Zusatzgebühren zur Folge.
- In einigen Verwertungsanlagen sind biologisch abbaubare Kunststoffe (Bio-Kunststoffe) nicht erwünscht. Klären Sie mit dem jeweiligen Entsorger, ob Bio-Kunststoffe verwertet werden können.

#### Rechtliche Grundlagen

- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 über tierische Nebenprodukte vom 21. Oktober 2009), zuletzt geändert am 14. Dezember 2019
- Verordnung (EU) Nr. 142/2011 vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009), zuletzt geändert am 11. Juli 2024
- Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG)

vom 25. Januar 2004 (BGBl. I, S. 82), zuletzt geändert am 20. Dezember 2022 (BGBl. I, S. 2752)

- Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 9. Dezember 2004 (SächsGVBl. 2004, S. 577), zuletzt geändert am 10. April 2019 (SächsGVBl. S. 268)
- Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, S. 212), zuletzt geändert am 2. März 2023 (BGBl. 2023 I, Nr. 56)
- Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV vom 18. April 2017 (BGBl. I, S. 896), zuletzt geändert am 28. April 2022 (BGBl. I, S. 700)
- Abfallwirtschaftssatzung – AWS vom 17. Dezember 2020 (Dresdner Amtsblatt 51/2020)
- Abfallwirtschaftsgebührensatzung – AWGS vom 28. November 2002 (Dresdner Amtsblatt 49/2012) in der Neubekanntmachung vom 18. November 2004 (Dresdner Amtsblatt 51/2004), zuletzt geändert in Nr. e56-11-2023

#### Impressum

Herausgeber:  
Landeshauptstadt Dresden

Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft  
Telefon (03 51) 4 88 96 44  
E-Mail abfallwirtschaft@dresden.de

Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Protokoll  
Telefon (03 51) 4 88 23 90  
E-Mail presse@dresden.de

Postfach 12 00 20  
01001 Dresden  
[www.dresden.de](http://www.dresden.de)  
[www.dresden.de/social-media](http://www.dresden.de/social-media)

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

Februar 2025

Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular eingereicht werden. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, E-Mails an die Landeshauptstadt Dresden mit einem S/MIME-Zertifikat zu verschlüsseln oder mit DE-Mail sichere E-Mails zu senden. Weitere Informationen hierzu stehen unter [www.dresden.de/kontakt](http://www.dresden.de/kontakt). Dieses Informationsmaterial ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden. Es darf nicht zur Wahlwerbung benutzt werden. Parteien können es jedoch zur Unterrichtung ihrer Mitglieder verwenden.

[www.dresden.de/abfall](http://www.dresden.de/abfall)